

# Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats

Wirtschafts- und Sozialrat  
Offizielles Protokoll, 2005  
Beilage 1



Vereinte Nationen • New York, 2006

---

Auszug:

**Resolution 2005/20**

## **Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren**

*Der Wirtschafts- und Sozialrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1996/16 vom 23. Juli 1996, in der er den Generalsekretär ersuchte, den Einsatz und die Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege weiter zu fördern,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolution 2004/27 vom 21. Juli 2004 über Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren, in der er den Generalsekretär ersuchte, eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Aufn6ig  
Reiz29.3(ve(de22.6(hre)5.2(n)54



---

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken oder Praktiken für kindliche Opfer und Zeugen erarbeitet haben, *auf*

---

kommens über die Rechte des Kindes<sup>4</sup> durch die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens beitragen;

b) den Regierungen, internationalen Organisationen, öffentlichen Stellen, nicht-staatlichen Organisationen, Organisationen der Gemeinwesen und anderen Interessenträgern dabei behilflich zu sein, Rechtsvorschriften, Politiken, Programme und Praktiken auszuarbeiten, die wichtige Fragen im Zusammenhang mit kindlichen Opfern und Zeugen von Straftaten regeln;

c) als Orientierung für Fachkräfte und gegebenenfalls Freiwillige zu dienen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene in der Erwachsenen- und Jugendgerichtsbarkeit in der täglichen Praxis mit kindlichen Opfern und Zeugen von Straftaten arbeiten, im Einklang mit der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch<sup>5</sup>;

d) Betreuungspersonen von Kindern beim einfühlsamen Umgang mit kindlichen Opfern und Zeugen von Straftaten behilflich zu sein und sie dabei zu unterstützen.

---

e) in dem Bewusstsein, dass kindlichen Opfern und Zeugen zusätzliches Leid entstehen kann, wenn sie fälschlicherweise als Täter angesehen werden, während sie tatsächlich Opfer und Zeugen sind;

f) unter Hinweis darauf, dass in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes Forderungen und Grundsätze aufgestellt werden, um die wirksame Anerkennung der Rechte des Kindes sicherzustellen, und dass in der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch Grundsätze aufgestellt werden, um Opfern das Recht auf Information, Beteiligung, Schutz, Wiedergutmachung und Hilfe zu gewähren;

g) unter Hinweis auf internationale und regionale Initiativen zur Verwirklichung der in der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbre-

---

sichtigt wird. Dazu gehört auch das Recht auf Schutz und auf die Chance auf eine harmonische Entwicklung:

- i) *Schutz*. Jedes Kind hat das Recht auf Leben und Überleben sowie darauf, vor jeder Form von Leid, Misshandlung oder Vernachlässigung, einschließlich physischer, psychischer, geistiger und emotionaler Misshandlung und Vernachlässigung, behütet zu werden;
- ii) *Harmonische Entwicklung*. Jedes Kind hat das Recht, die Chance auf eine harmonische Entwicklung und einen Lebensstandard zu erhalten, der für sein körperliches, geistiges, seelisches, sittliches und soziales Wachsen angemessen ist. Wenn ein Kind traumatisiert wurde, soll alles getan werden, um ihm eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen;
- d) *Recht auf Beteiligung*. Jedes Kind hat vorbehaltlich der innerstaatlichen Verfahrensvorschriften das Recht, seine Meinungen, Ansichten und Überzeugungen in seinen eigenen Worten frei auszudrücken und insbesondere zu den Entscheidungen beizutragen, die sein Leben berühren, einschließlich derjenigen, die in Gerichtsverfahren getroffen werden, sowie das Recht, dass seine Meinungen in einer seinen Fähigkeiten, seinem Alter, seiner geistigen Reife und seiner Entwicklung entsprechenden Weise berücksichtigt werden.

#### **IV. Begriffsbestimmungen**

9. Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für die gesamten Leitlinien:

a) "Kindliche Opfer und Zeugen" bezeichnet Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die Opfer oder Zeugen von Straftaten sind, ungeachtet ihrer Rolle bei der Straftat oder bei der strafrechtlichen Verfolgung des mutmaßlichen Täters oder von Gruppen mutmaßlicher Täter;

b) "Fachkräfte" bezeichnet Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit kindlichen Opfern und Zeugen von Straftaten Kontakt haben oder für die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern im Justizsystem verantwortlich sind und auf die diese Leitlinien Anwendung finden. Dazu gehören unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, Kinderanwälte, Opfervertreter und Unterstützungspersonen, Mitarbeiter von Kinderschutzstellen und Kinderhilfeeinrichtungen, Staatsanwälte und gegebenenfalls Verteidiger, diplomatische und konsularische Bedienstete, Mitarbeiter von Programmen gegen häusliche Gewalt, Richter, Gerichtspersonal, Strafverfolgungsbeamte, medizinisches und psychiatrisches Fachpersonal sowie Sozialarbeiter;

c) "Justizverfahren" umfasst die Aufdeckung der Straftat, die Erstattung der Anzeige, die Ermittlungen, die Strafverfolgung sowie die Hauptverhandlung und die anschließenden Verfahren, ungeachtet dessen, ob ein nationales, internationales oder regionales Strafjustizsystem für Erwachsene oder Jugendliche oder ein gewohnheitsrechtliches oder informelles System mit dem Fall befasst ist;

d) "kindgerecht" bezeichnet ein abgewogenes Vorgehen, bei dem das Recht des Kindes auf Schutz und die individuellen Bedürfnisse und Meinungen des Kindes berücksichtigt werden.

#### **V. Das Recht, mit Würde und Einfühlungsvermögen behandelt zu werden**

10. Kindliche Opfer und Zeugen sollen während des gesamten Justizverfahrens fürsorglich und einfühlsam behandelt werden; dabei sollen ihre persönliche Situation und ihre unmittelbaren Bedürfnisse sowie ihr Alter, ihr Geschlecht, eine Behinderung und in

---

12. Jeder Eingriff in die Privatsphäre des Kindes soll auf das notwendige Mindestmaß

---

---

23. Fachkräfte, die kindlichen Opfern und Zeugen Hilfe leisten, sollen die Unterstützung nach besten Kräften koordinieren, damit dem Kind häufige Interventionen erspart bleiben.

24. Kindliche Opfer und Zeugen sollen von der ersten Meldung an so lange Hilfe von Unterstützungspersonen, wie Spezialisten für kindliche Opfer/Zeugen, erhalten, bis diese Dienste nicht mehr benötigt werden.

25. Die Fachkräfte sollen Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um Kindern die Aussage zu erleichtern, damit die Kommunikation und das Verständnis in der Vor- und Hauptverfahrensphase verbessert werden. Diese Maßnahmen können darin bestehen,

---

d) kindgerechte Verfahren anzuwenden, beispielsweise für Kinder konzipierte Vernehmungszimmer, disziplinübergreifende, an einem Ort zusammengefasste Dienste für kindliche Opfer, modifizierte Gerichtssäle, die kindliche Zeugen berücksichtigen, Einlegen von Pausen während der Aussage eines Kindes, Vernehmungen zu dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Tageszeiten, ein geeignetes Benachrichtigungssystem, um zu gewährleisten, dass das Kind nur dann vor Gericht auftreten muss, wenn es notwendig ist, sowie weitere geeignete Maßnahmen, um die Aussage des Kindes zu erleichtern.

31. Die Fachkräfte sollen darüber hinaus Maßnahmen ergreifen,

a) um die Zahl der Vernehmungen zu beschränken: Für die Beweiserhebung bei kindlichen Opfern und Zeugen sollen besondere Verfahren eingesetzt werden, um die Zahl der Befragungen, Aussagen und Vernehmungen sowie insbesondere unnötige Kontakte mit dem Justizverfahren zu vermeiden, beispielsweise durch die Verwendung von Videoaufzeichnungen;

b) um sicherzustellen, dass kindliche Opfer und Zeugen, soweit dies mit dem Rechtssystem vereinbar ist sowie unter gebührender Achtung der Rechte der Verteidigung, vor einer Befragung durch den mutmaßlichen Täter geschützt werden; wenn notwendig,

---

e) Gewährung von Polizeischutz oder Schutz durch andere zuständige Behörden für kindliche Opfer und Zeugen, wann immer dies möglich und angemessen ist, und Geheimhaltung ihres Aufenthaltsorts.

### **XIII. Das Recht auf Wiedergutmachung**

35. Kindliche Opfer sollen nach Möglichkeit Wiedergutmachung erhalten, um den Ausgleich des erlittenen Schadens, Wiedereingliederung und Genesung zu ermöglichen. Die Verfahren zur Erlangung und Durchsetzung von Wiedergutmachung sollen einfach zugänglich und kindgerecht sein.

36. Sofern die Verfahren kindgerecht sind und diesen Leitlinien folgen, sollen die Zusammenlegung von Straf- und Wiedergutmachungsverfahren sowie informelle und gemeinwesengestützte Justizverfahren, wie die ausgleichsorientierte Justiz, gefördert werden.

37. Wiedergutmachung kann Folgendes umfassen: strafgerichtlich angeordnete Restitution durch den Täter, Hilfe aus vom Staat verwalteten Opferentschädigungsprogrammen und in zivilrechtlichen Verfahren angeordnete Schadenersatzzahlungen. Nach Möglichkeit sollen die Kosten für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und das Bildungssystem, für ärztliche Behandlung, psychiatrische Versorgung und Rechtsdienstleistungen erfasst werden. Verfahren sollen eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass Wiedergutmachungsanordnungen vollstreckt werden und dass Wiedergutmachungszahlungen gegenüber der Zahlung von Geldstrafen Vorrang haben.

### **XIV. Das Recht auf besondere Präventivmaßnahmen**

38. Zusätzlich zu Präventivmaßnahmen, die für alle Kinder gelten sollten, sind besondere Strategien für kindliche Opfer und Zeugen erforderlich, die durch eine erneute Viktimisierung oder Straftat besonders gefährdet sind.

39. Die Fachkräfte sollen umfassende Strategien und Maßnahmen erarbeiten und durchführen, die spezifisch auf Fälle zugeschnitten sind, in denen das Risiko einer weiteren Viktimisierung kindlicher Opfer besteht. Diese Strategien und Maßnahmen sollen der Art der Viktimisierung Rechnung tragen, darunter Viktimisierung im Zusammenhang mit häuslichem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Missbrauch in Institutionen sowie Kinderhandel. Diese Strategien können unter anderem auf Regierungs-, Nachbarschafts- oder Bürgerinitiativen aufbauen.

### **XV. Umsetzung**

40. Fachkräfte, die mit kindlichen Opfern und Zeugen arbeiten, sollen eine entsprechende Aus- und Fortbildung sowie angemessene Informationen erhalten, um ihre spezifischen Methoden, Herangehensweisen und Einstellungen nachhaltig zu verbessern, damit sie kindliche Opfer und Zeugen wirksam schützen und einfühlsam mit ihnen umgehen.

41. Die Fachkräfte, namentlich in Sonderabteilungen und Fachdienststellen, sollen darin ausgebildet werden, kindliche Opfer und Zeugen wirksam zu schützen und auf ihre Bedürfnisse einzugehen.

42. Diese Ausbildung soll Folgendes umfassen:

- a) die einschlägigen Normen, Standards und Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Rechte des Kindes;
- b) die für ihre Aufgaben geltenden Grundsätze und ethischen Pflichten;
- c) Anzeichen und Symptome, die auf Straftaten gegen Kinder hindeuten;

